

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. B e o c k e r ,

Beisitzer:

S e e m a n n - Berlin,

B a e c k e r - Berlin,

B e h m - S o h u o h - Berlin,

S t a n g e - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung des Bildstreifens:

„ Die Rothausgasse ”

durch die Filmprüfstelle erschien:

für Antragstellerin : Herr Bruok.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Antragstellerin äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 5. September 1928 - Nr. 19991 - wird dahin abgeändert:

I. Die Entscheidung vom 23. März 1928 - Nr. 18529 - tritt ausser Kraft,

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

1.) Akt III, nach Titel 14 folgende Scene: Josci liegt mit zwei Mädchen auf einem Sofa, sieht dem einen das über die Knie gerutschte Kleid herunter, legt sich quer über die Beine der Mädchen und deckt

sich

sich mit einer Decke zu.

Länge: 9, - m

2.) Akt IV, nach Titel 3 die Scene, wo die Mädchen des Salons müßig auf den Betten herum liegen mit den Titeln 4-6. (Geseigt werden kann wieder die Scene, wo Brenner und Milada im Walde herumtollen mit dem Titel 7 : „So viel Bäume - -“).

Länge: 26, - m

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei,

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Filmprüfstelle ist zutreffend davon ausgegangen, dass gegen die Grund-Tendenz der Handlung keine Einwendungen zu heben sind. Die Schilderung der Gefahren, der Not und der Demütigungen, denen die Bordellmädchen ausgesetzt sind, und weiter der schweren, aber schliesslich erfolgreichen Kämpfe der Milada, sich aus dem Bordell zu befreien und wieder ein ordentlicher Mensch zu werden, trägt nichts Entsittlichendes an sich, sondern ist eher geeignet, abschreckend zu wirken. Zweifelhaft könnte die Frage sein - hier steht die Auffassung der Kammer im Gegensatz zu der der Filmprüfstelle - ob die Schilderung der Bordellbetriebe für sich genommen eine entsittlichende Wirkung ausübt und daher gekürzt werden muss. Diese Frage hat die Kammer verneint. Abgesehen davon, dass es in Deutschland keine Bordelle mehr gibt und daher kein unmittelbarer Anreiz mehr gegeben ist, ins Bordell zu gehen, muss zugegeben werden, dass die Herausarbeitung der Gegensätze eine gewisse Breite in der Schilderung des Bordelllebens bedingt. Das Elend der alternden Bordellmädchen tritt besonders massig angesichts des glänzenden Lebens in den Bordellen in die Erscheinung und das gleiche hat von den Demütigungen und Schwierigkeiten zu gelten, denen Milada ausgesetzt ist, als sie sich aus dem Bordell zurückziehen

III.

Der Zuschauer muss zu dem Schluss gelangen, dass das Leben im Bordell ein glänzendes Elend bedeutet, dass der Glanz nur eine oberflächliche Tünche ist, vor der man sich wie vor einer schillernden Giftschlange zu hüten hat, will man der Gefahr nicht erliegen. Dabei darf eine gewisse Grenze nicht überschritten werden, die nach Auffassung der Kammer aber auch im wesentlichen eingehalten ist. Abgesehen von der von der Filmprüfstelle verbotenen Szene in Akt III nach Titel 14 ist noch die Szene in IV. Akt, wo die Mädchen im dolce far niente in prächtiger Umgebung in ^{schönen} Kleidern in den Betten liegen und sich unterhalten, geeignet, eine entsittlichende Wirkung hervorzubringen und war daher zu verbieten.

Zur Entscheidung der Vor-Instanz ist noch zu bemerken, dass es in Akt II, nach Titel 7 eine Szene, „wo Frau Goldscheider Milada mustert, um festzustellen, ob sie für den Bordellbetrieb geeignet ist“ nicht gibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebühren-
Ordnung.

Beglaubigt:

Fischer
Regierungsinspektor



Dr. Necker